

öffentliche Bekanntmachung am 23.12.2021
durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt
sowie Einstellung auf die Homepage der Gemeinde Ibach

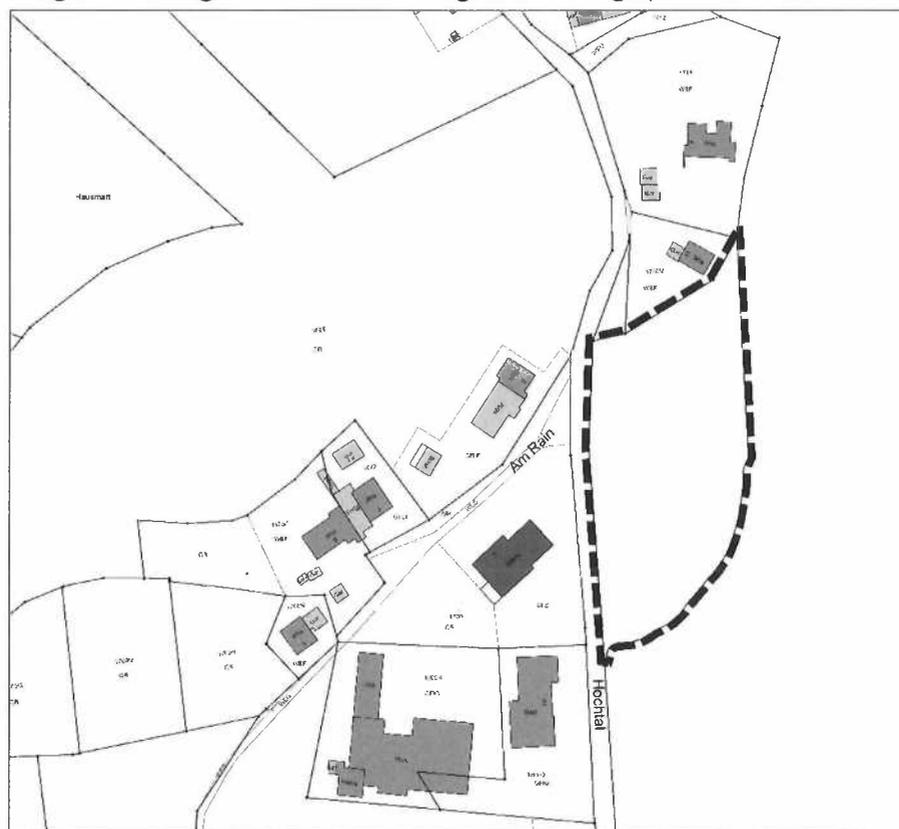
Gemeinde Ibach

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Mittlerer Berg“ im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB

Der Ibacher Gemeinderat hat am 20.12.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Mittlerer Berg“ gemäß § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Plangebiets ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen:



Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Mittlerer Berg“ treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung, Umweltbeitrag, artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und schalltechnischer Untersuchung im Rathaus Oberibach, Hofrain 1, 79837 Ibach sowie im Rathaus

Dachsberg, Wittenschwand, Rathausstraße 1, 79875 Ibach während der Öffnungszeiten eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ibach eingesehen werden (www.gemeinde-ibach.de/Rathaus/Bebauungsplaene).

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen folgender Vorschriften nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ibach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden:

1. Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,
2. Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB,
3. Vorschriften des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 BauGB,
4. Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) oder nach Rechtsvorschriften, die auf der GemO BW beruhen.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB und § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Ibach, den 23.12.2021



Helmut Kaiser
Bürgermeister